

Folgende Bedingungen und Auflagen des Landratsamtes, der Stadtverwaltung und der Polizei sind für den Faschingszug zu beachten:

Fahrzeuge

An der Veranstaltung dürfen nur amtlich zugelassene Fahrzeuge teilnehmen. Rote und Kurzzeitkennzeichen sind nicht zulässig. Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschl. Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht.

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den Richtlinien der StVo entsprechen, d. h. Höhe = 4,00 m, Breite = 3,00 m, Länge (ohne Zugfahrzeug) = 12,00 m maximale Ausmaße.

Die Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern ist nur für die Dauer des Faschingsumzuges gestattet. Bei der An- und Abfahrt zum Faschingszug ist die Beförderung von Personen auf den genannten Fahrzeugen **verboten**.

Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur mit **Schrittgeschwindigkeit** fahren.

Durch die an die Zugmaschinen und Anhänger angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für die Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.

Durch die angebrachten Aufbauten und die auf dem Fahrzeug befindlichen Personen darf das zulässige Gesamtgewicht **nicht überschritten werden**.

Die zusätzlichen Aufbauten müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die Aufbauten müssen ausreichende Trittfestigkeit gewährleisten.

Die zu befördernden Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (mind. 90 cm) und entsprechender Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein, ebenso muss die Absicherung der beförderten Personen nach oben in Unterführungen und gegen Starkstromleitungen gewährleistet sein. (S. hierzu auch Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fzg.- und Fzg-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen).

Zur Radsicherung sind bei **allen Fahrzeugen** mindestens **2 Personen** erforderlich. Bei größeren Fahrzeugen (bis 10 m Gespannlänge) sind **4 Personen** (2 vorne und 2 hinten) für die Radsicherung zu benennen. Ab 10 m Gespannlänge sind **6 Radsicherungen** (2 vorne, 2 an der Deichsel, 2 hinten) erforderlich. Diese Sicherungskräfte müssen deutlich erkennbar sein (Armbinden oder Warnwesten).

Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die einzuhaltende Geschwindigkeit und das Verhalten in Kurven.

Alle Fahrer und Personen, die für die Radsicherung abgestellt sind, müssen mindestens 18 Jahre sein und dürfen nicht alkoholisiert sein.

Alkohol und Wurfmaterial

Bei der Aufstellung und während des Zuges sind an alkoholischen Getränken nur Wein, Bier, Sekt oder wein- und sektähnliche Getränke erlaubt (keine Schnäpse, „Klopferli“ oder hochprozentige Mixgetränke), die ausschließlich an Berechtigte gemäß dem Jugendschutzgesetz ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir, auch bezüglich des Rauchverbots, ausdrücklich auf das geltende Jugendschutzgesetz hin.

An erwachsene Zuschauer dürfen die o. g. Getränke ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern ausgegeben werden. Es ist untersagt, Getränke in Flaschen oder Dosen auszugeben oder auszuwerfen. Ferner ist es untersagt, Abfälle aller Art wie Asche, Sägemehl u. ä. als Wurfmaterial zu verwenden. Ebenso bitten wir auf Metallfitter/Konfettikanonen zu verzichten.

Jede Gruppe hat eine erwachsene Person zu benennen, die für die Einhaltung der o. a. Regeln, insbesondere hinsichtlich des Jugendschutzes, verantwortlich ist.

Musik

Beim Betrieb von Musikanlagen darf die Höchstlautstärke **95 Dezibel** nicht überschreiten. Die Musikknutzung ist in der Anmeldung anzugeben und der GEMA-Beitrag mit der Anmeldegebühr an den Veranstalter zu entrichten.

Datenschutz

Vor, während und nach dem Zug werden Foto- und Filmaufnahmen gemacht und zum Teil veröffentlicht. Dies wird durch die Zuganmeldung seitens der Teilnehmer akzeptiert. Ein Widerspruch hiergegen ist in Textform eine Woche vor dem Zug beim 1. Gesellschaftspräsidenten der KaKaGe einzulegen.

Sonstiges

Der Veranstalter oder dessen Beauftragter und auch die Polizei kontrollieren vor und auch während der Veranstaltung die o. g. Auflagen. Wird dagegen verstoßen, ist der Veranstalter zum Ausschluss der betreffenden Gruppe berechtigt.